

Herrn
Matthias Schneider
Stettiner Straße 6
67346 Speyer

Daniel Blatt
Straßenverkehrsbehörde

Verwaltungsgebäude
Große Himmelsgasse 10
67346 Speyer
Zimmer 206

2-213-BI Az. 22.35

25.02.2020

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

**hier: Ihre Anfrage vom 23.02.2020 (Email vom 23.02.2020)
Antrag auf Prüfung der Verkehrssituation in der Karmeliterstraße
Und Anlage eines Zebrastreifens**

Sehr geehrter Herr Schneider,

mit Email vom 23.02.2020 bitten Sie um Überprüfung der Verkehrssituation in der Karmeliterstraße und durch Anlage eines Zebrastreifens die Straßenüberquerung sicherer zu machen.

Zu Ihrer Anfrage müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass die Anlage eines Fußgängerüberweges an dieser Stelle nicht in Betracht kommt.

An der von Ihnen genannten Stelle hat sich von 1966 bis 2003 ein Fußgängerüberweg befunden. Dieser wurde damals eingerichtet, damit Schulkinder der Rossmarktschule die Karmeliterstraße gefahrloser überqueren konnten. Der Fußgängerüberweg wurde entfernt, da er nicht mehr den aktuellen Richtlinien entspricht und die Rossmarktschule zwischenzeitlich geschlossen wurde.

Der Fußgängerüberweg an dieser Stelle entspricht nicht mehr den aktuellen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Die Karmeliterstraße liegt in einer Tempo 30 Zone. Laut den aktuellen Richtlinien sind Fußgängerüberwege in Tempo 30 Zonen in der Regel entbeh-

Telefon
(06232) 142697

Telefax
(06232) 142825

E-Mail
strassenverkehr@stadt-speyer.de

Internet
www.speyer.de

lich, da Tempo 30 Zonen nur dort eingerichtet werden dürfen, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung, sowie dem Schutz der Fußgänger und Radfahrer.

Des Weiteren sollen Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. (VwV-StVO zu § 26).

Laut den Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen müssen, um die verkehrlichen Voraussetzungen zu erfüllen, mindestens 50-100 Fußgänger in einer Stunde den Straßenzug queren. In der gleichen Stunde müssen 200-300 Kfz die Straße befahren, damit die Anlage eines Fußgängerweges überhaupt möglich wäre. Empfohlen wird ein Fußgängerüberweg erst bei einer Verkehrsstärke von 450-600 Kfz, bzw. bei 300-450 Kfz/h und bei 100-150 Querungen von Fußgänger die Stunde.

Da die erforderlichen Verkehrsstärken in der Karmeliterstraße nicht erreicht werden, liegen die verkehrlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Fußgängerüberweges an dieser Stelle nicht vor.

Wir bedauern, dass wir Ihnen keine positivere Nachricht zukommen lassen können und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Daniel Blatt

Stadtverwaltung Speyer
Straßenverkehrsbehörde

Brief vom
25.02.2020
Seite 2